STROMNETZ
Erdinger und Freisinger Land

01.09.2026/MSe

Bestätigung

Kontrollpflicht nach § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG) der Stromnetz Erdinger und Freisinger Land GmbH & Co. KG

§ 33 MessEG regelt die Anforderungen an die Verwendung von Messwerten. Danach haben Messwertverwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen, dass die verwendeten Messgeräte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gemäß § 33 Abs. 2 MessEG bestätigen wir hiermit, dass die

Stromnetz Erdinger und Freisinger Land GmbH & Co. KG

als Messgeräteverwenderin die ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

Diese Bestätigung erfolgt im Rahmen der Kontrollpflicht gemäß § 33 Abs. 2 MessEG.

Stromnetz Erdinger und Freisinger Land GmbH & Co. KG